

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dominik Oster 563 6211 dominik.oster@waw.wuppertal.de
	Datum:	15.02.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/1643/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
28.02.2023	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
02.03.2023	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
06.03.2023	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
17. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Rückwirkende Anpassung der Abwassergebührensatzung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022.

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt beschließt die 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 gemäß Anlage 1 einschließlich der Kalkulationsgrundlagen für das Jahr 2022 in den Anlagen 2 und 3.
- Für den Abrechnungszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 sind für alle Gebührenpflichtigen neue Bescheide für Schmutzwasser mit den nunmehr beschlossenen Gebühren zu erlassen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Kühn

Nickel

Begründung

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal in der Fassung der 15. Änderung vom 21.12.2021, Der Stadtbote Nr. 61/2021 vom 23.12.2021 (Geltungszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022) bedarf der **rückwirkenden** Anpassung.

Die rückwirkende Anpassung resultiert aus dem (derzeit noch nicht rechtskräftigen) Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG) vom 17.05.2022 (Aktenzeichen 9 A 1019/20) und der Änderung des Kommunalabgabengesetzes NRW (Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2022, GV. NRW. S 1063., im Folgenden KAG NRW), in Kraft getreten am 15.12.2022.

Die Abwassergebühren wurden in Wuppertal, wie in vielen anderen Städten in NRW auch, nach den Vorgaben der fast 30 Jahre lang geltenden Rechtsprechung des OVG Münster (z.B. Urteil vom 05.08.1994, Aktenzeichen 9 A 1248/92) in Verbindung mit dem seinerzeit gültigen KAG NRW kalkuliert. Danach durften unter anderem die kalkulatorischen Zinsen anhand eines 50-jährigen Durchschnitts der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ermittelt werden. Diese durch das OVG Münster aufgestellten Kalkulationsgrundsätze hatten fast 30 Jahre Bestand, bis das OVG seine Rechtsprechung überraschend durch das Urteil vom 17.05.2022 geändert hat. Da die Entscheidung aber für die gebührenkalkulierenden Kommunen viele Rechts- und Auslegungsfragen zur Kalkulation offen ließ, hat der Nordrhein-Westfälische Gesetzgeber das KAG NRW angepasst und so grundlegende Rechtsunsicherheiten beseitigt. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 KAG NRW wird nunmehr festgelegt, dass für eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Zinssatz angesetzt werden kann. Die Gebührenkalkulation 2023 berücksichtigt diese gesetzliche Änderung bereits.

Die bisherige Gebührenkalkulation 2022 beruht auf den alten Kalkulationsgrundsätzen des OVG und geht über die im neuen KAG vorgesehene Berechnung der kalkulatorischen Zinsen hinaus, sodass die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen angepasst werden muss. Aus diesem Grund wurden in der Vergangenheit die nach Bekanntwerden des OVG-Urteils erlassenen Abrechnungsbescheide der Abwassergebühren unter den Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG NRW in Verbindung mit § 165 Abs. 1 S 1 der Abgabenordnung gestellt.

Damit die Bescheide neu berechnet und die Gebühren final festgesetzt werden können, bedarf es einer wirksamen Rechtsgrundlage und einer entsprechend angepassten Gebührenkalkulation. Neben den derzeit bekannten Ansätzen des betriebsnotwendigen Vermögens wurde daher die Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes von dem bisher zulässigen 50-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen (= 5,742%) auf den im neuen KAG aufgegriffenen 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen reduziert (= 3,54%). Die Verzinsung des betriebsnotwendigen Vermögens erfolgt wie bisher mittels Einheitszinssatz. Durch die Reduzierung sinkt der Ansatz der kalkulatorischen Zinsen von bisher 10.829.012 € auf nunmehr 6.775.962 €.

Durch die Anpassung der Kalkulation ergeben sich folgende, rückwirkend zum 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geltenden Gebührensätze:

	Gebührensatzung 2022 neu	Gebührensatzung 2022 alt	Reduzierung in € und %
Schmutzwasser nach § 9 Abs. 1 (Normalanschluss)	2,86 €/m ³	2,95 €/m ³	- 0,09 € - 2,93 %
Schmutzwasser nach § 9 Abs. 2 (Wupperverbandsmitglieder)	1,53 €/m ³	1,62 €/m ³	- 0,09 € - 5,28 %
Schmutzwasser nach § 9 Abs. 4 (Gruben)	4,29 €/m ³	4,43 €/m ³	- 0,14 € - 3,08 %
Regenwasser	1,93 €/m ³	1,98 €/ m ²	- 0,05 € - 2,66 %

Die Gebühren für die Kleinkläranlagen verändern sich nicht, da die Kalkulation der Kleinkläranlagen mangels Kanalanschluss kein verzinsungsfähiges Anlagevermögen beinhaltet. Weil sie nicht von den Wirkungen der Änderung des KAG NRW betroffen ist, enthält diese Drucksache folglich keine überarbeitete, sondern die ursprüngliche Kalkulation der Kleinkläranlagen, der Gebührensatz von 141,26 €/m³ Schlammmenge gilt weiterhin für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022.

Weiteres Vorgehen der Verwaltung:

In Bezug auf die turnusmäßig abgerechneten Schmutzwassergebühren sollen alle Schmutzwassergebühren des Veranlagungsjahres 2022 (vom 01.01.2022 bis 31.12.2022) neu berechnet werden. Dies betrifft aus rechtlichen Gründen auch den Teil der bestandskräftigen Gebührenbescheide. Eine Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger, die sich durch die verschiedenen Ablesetermine der Wasserzähler im Stadtgebiet ergibt, wird so vermieden. Das Steueramt wird daher neue Bescheide verschicken, mit denen der Gebührensatz für das Schmutzwasser für den Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022 korrigiert wird. Die Korrektur bezieht sich sowohl auf bestehende Festsetzungen als auch auf die Erhebung von Vorausleistungen. Aufgrund der über 50.000 Bescheide, die neu zu erstellen sind, wird dies einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Verwaltung bittet daher um Geduld und um ein Absehen von Zwischenstandanfragen. Informationen zu der weiteren Zeitplanung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Niederschlagswassergebühren werden im Gegensatz zu den Schmutzwassergebühren mit dem Jahresbescheid über Grundbesitzabgaben festgesetzt. Dies erfolgt für alle Bürgerinnen und Bürger zum selben Zeitpunkt am Jahresanfang, eine durch die rollierenden Ablesetermine verursachte „zufällige“ Ungleichbehandlung wie bei den Schmutzwassergebühren findet hier nicht statt. Daher werden nur die nicht-bestandskräftigen Bescheide mittels der in der rückwirkenden Satzungsänderung festgelegten neuen Gebührensätze für 2022 angepasst. Für die zum Jahresbeginn festgesetzten Niederschlagswassergebühren gibt die Verwaltung, wie in anderen Fällen auch, der Rechtssicherheit den Vorrang. Das bedeutet, dass die zum 28.01.2022 ergangenen Jahresbescheide über Grundbesitzabgaben, die Niederschlagswasser festgesetzt haben, grundsätzlich bestehen bleiben und keiner Anpassung unterliegen, wenn sie bestandskräftig geworden sind.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Direkte Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung sind nicht gegeben, da es sich nur um Anpassungen der Gebührensätze handelt.

Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal |
| Anlage 2 | Kanalbenutzungsgebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2022 |